



Marktgemeinde Abtenau

5441 Abtenau, Markt 1
Tel.: 06243/2214-19, Fax DW: 30
E-Mail: bauamt@abtenau.at

BAUBEGINNSANZEIGE

für baubewilligungspflichtige Maßnahmen
gem. § 12 Abs. 3 BauPolG

Bauwerber (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift, Tel. Nr., E-Mail	
Beschreibung der baulichen Maßnahme	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstücksnummer, EZ, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	
Baubeginn	
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, EAP-Zahl)	

<p>Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 4 BauPolG (Name, Anschrift, Tel.Nr.)</p>	
<p>Dem Bauführer obliegt die Verpflichtung, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und der technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen (§11 Abs. 4 BauPolG).</p> <p>..... Ort, Datum, Unterschrift des Bauführers</p>	<p>Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt.</p> <p>..... Ort, Datum, Unterschrift des Bauherrn</p>

BEILAGEN:

Bei der Ausführung des Abbruches eines Baues mit einem umbauten Raum von mehr als 500 m³ ist der Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchmaterials durch ein hierzu befugtes Unternehmen anzuschließen, wenn ein solcher Nachweis nicht bereits im vorangegangenen Bauverfahren erbracht worden ist (§12 Abs. 3 BauPolG).

BITTE BEACHTEN SIE AUCH FOLGENDE HINWEISE

Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme samt des ggf. erforderlichen Vertrages über die ordnungsgemäße Behandlung des Abbruchmaterials vorher schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige ist der vom Bauherrn gem. § 11 BauPolG bestellte Bauführer namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. Der Inhaber der Baubewilligung gem. § 10 Abs. 5 BauPolG (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, einer solchen Person zu bedienen, die hierzu nach den gewerberechlichen oder sonstigen Vorschriften hierzu ausdrücklich befugt ist.

(Bauausführender: § 11 Abs. 1 BauPolG). Für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 BauPolG ist ferner ein Bauausführender oder eine sonstige hierzu nach den gewerblichen oder sonstigen Vorschriften hierzu ausdrücklich befugte Person als **Bauführer** zu bestellen (§11 Abs. 2 BauPolG).